

# **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wasbek vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz zur Änderung der wahlrechtlichen Vorschriften vom 15.05.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 271) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 278, 2007 S. 15) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

## **§ 2 Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen;
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend;
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist;
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen;
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen;
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist;
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise;
11. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheiten nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für diese Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzulänglichkeit der Behörden abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 0,50 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8 Datenschutz**

Die Gemeinde Wasbek ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweiligen geltenden Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wasbek, den

Der Bürgermeister

## Gebührentabelle

### 1. Gemeinsame Gebühren für alle Bereiche (Fachdienste und Schulen), soweit es sich um nicht bereichsspezifische Gebühren nach Ziffer 2 handelt

|  | <u>Euro</u> |     | <u>Euro</u> |
|--|-------------|-----|-------------|
| 1.1 Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen,   | 2,60        | bis | 26,00       |
| 1.2 Beglaubigungen   | 1,50        | bis | 3,00        |
| 1.3 Fotokopien je Seite nach Aufwand   | 0,10        | bis | 1,00        |
| 1.4 Ersatz-/Zweitausfertigungen von Bescheiden und sonstigen Schriftstücken  | 2,60        | bis | 5,00        |
| 1.5 Druckstücke von Vorschriften, sonst. Schriftstücken usw. je nach Umfang und Herstellungskosten   | 1,50        | bis | 26,00       |
| 1.6 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz)  |             |     |             |
| 1.6.1 Erteilung von schriftlichen Auskünften   |             |     |             |
| 1.6.1.1 in einfachen Fällen  | 5,00        | bis | 50,00       |
| 1.6.1.2 in schwierigen oder komplexen Fällen   | 50,00       | bis | 2.000,00    |
| 1.6.2 Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken |             |     |             |
| 1.6.2.1 in einfachen Fällen  | 5,00        | bis | 50,00       |
| 1.6.2.2 bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen   | 50,00       | bis | 1.000,00    |
| 1.6.2.3 bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen   | 1.000,00    | bis | 2.000,00    |

### 2. Bereichsspezifische Gebühren

#### 2.1 Bereich Schulen

|  |      |
|--|------|
| 2.1.1 Ersatz-/Zweitausfertigungen von Abgangs- und Abschlusszeugnissen | 8,00 |
|--|------|

#### 2.3 Bereich Bauen

|   |          |
|---|----------|
| 2.3.1 Für das Anfertigen von Kopien (75 g)  |          |
| 2.3.1.1 DIN A 4   | 0,50     |
| 2.3.1.2 DIN A 3   | 1,00     |
| 2.3.1.3 DIN A 2   | 2,60     |
| 2.3.1.4 DIN A 1   | 3,60     |
| 2.3.1.5 DIN A 0   | 4,60     |
| 2.3.1.6 größer als DIN A 0 pro qm   | 4,60     |
| 2.3.1.7 Die Gebühren nach Ziffer 2.3.1.1 – 2.3.1.6 erhöhen sich für farbige Drucke von Bauleitplänen und Planausschnitten | um 200 % |
| 2.3.1.8 Die Gebühren nach Ziffer 2.3.1.1 – 2.3.1.6 erhöhen sich für Träger  |          |
| 2.3.1.8.1 Transparentpapier (115 g)   | um 200 % |
| 2.3.1.8.2 Reprokopierfolie (3,5 MCL)  | um 300 % |

